

Geschäftsverzeichnisnr. 423
Urteil Nr. 58/92 vom 6. Oktober 1992

## URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt vom Pfändungsrichter des Erstinstanzlichen Gerichts Löwen in seinem Urteil vom 10. März 1992 in Sachen W. Hellinckx gegen S. Klotz u.a.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. Delva und den referierenden Richtern F. Debaedts und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*      \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. März 1992 in Sachen W. Hellinckx gegen S. Klotz u.a. fragt der Pfändungsrichter des Erinstanzlichen Gerichts Löwen, ob Artikel 67 des königlichen Erlasses vom 21. Mai 1965 zur Gesamtregelung der Strafvollzugsanstalten gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstößt, «indem besagter Artikel 67 beinhalten würde, daß Einkünfte aus Gefängnisarbeit - zumindest der zurückgelegte Teil dieser Einkünfte - nicht pfändbar sind, Einkünfte aus gewöhnlicher Arbeit aber schon, wie es die Artikel 1408 ff. der Gerichtsordnung entsprechend den Artikeln 7 und 8 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 vorschreiben».

## II. *Verfahren vor dem Hof*

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der Verweisungsentscheidung, die am 1. Juli 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter F. Debaedts und P. Martens haben nach Einsichtnahme in die Verweisungsentscheidung geurteilt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof nicht dafür zuständig ist, über die vorgenannte präjudizielle Frage zu befinden, und dem Vorsitzenden am 8. Juli 1992 darüber Bericht erstattet.

Von den Schlußfolgerungen der referierenden Richter wurden die Parteien mit am 9. Juli 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

Laut Artikel 26 §1 entscheidet der Schiedshof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2° unbeschadet 1°, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen den in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* oder 17 der Verfassung. »

Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein königlicher Erlaß gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung verstößt oder nicht. Es steht dem Schiedshof demzufolge nicht zu, auf die gestellte präjudizielle Frage zu antworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, auf die gestellte präjudizielle Frage zu antworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) J. Delva